

Schließfach – Mietvertrag

zwischen

Vorname	Name	Klasse (zu Beginn der Mietzeit)
---------	------	---------------------------------

und dem

Röntgen-Gymnasium Remscheid, vertreten durch die Schulleitung

Mietobjekt

An die Schülerin beziehungsweise den Schüler des Röntgen-Gymnasiums Remscheid wird ein Schließfach mit Zahlenschloss im Atriumgebäude zur alleinigen Verfügung vermietet. Eine Unter- oder Weitervermietung ist untersagt. Die Verwendung eines anderen Schlosses ist nicht gestattet. Das Bekleben oder Bemalen des Faches ist nicht gestattet. Ein Verlust des Schlosses ist unverzüglich anzuzeigen. Ein Anrecht auf die Zuweisung eines bestimmten Faches besteht nicht.

Mietpreis

Die Miete für ein Schließfach beträgt einmalig 40 €. In diesem Preis ist eine Kautions von 25 € enthalten. Die Miete ist unabhängig von der Mietdauer. Der Mietpreis ist zu Beginn des Mietverhältnisses zu zahlen.

Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Erhalt des Schlosses und der Zuweisung eines Schließfaches und endet spätestens bei Beendigung des Schulverhältnisses am Röntgen-Gymnasium. Eine vorzeitige Kündigung ist jederzeit möglich. Es erfolgt keine (auch anteilige) Rückzahlung der Miete. Bei Beendigung des Mietverhältnisses muss das Schloss abgegeben werden.

Über die Sommerferien hinweg ist das Schließfach zu leeren und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen, auch wenn die Mietzeit nach den Ferien fortgesetzt wird. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung prüft den Zustand des Schließfaches und veranlasst bei Bedarf die Nachreinigung durch die Mieterin oder den Mieter.

Nutzung und Haftung

Die Mieterin beziehungsweise der Mieter hat das Fach sorgfältig zu behandeln und darf dieses nur sachgemäß nutzen. **Insbesondere ist darauf zu achten, dass weder verderbliche noch gefährliche Gegenstände gelagert werden dürfen.** Durch die Mieterin oder den Mieter verursachte Schäden müssen durch diese beziehungsweise diesen ersetzt werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Fächer, insbesondere für persönliches Eigentum und Wertsachen. Die Versicherung des Inhalts obliegt der Mieterin beziehungsweise dem Mieter.

Bei Verdacht auf unsachgemäße Nutzung, Gefahr im Verzug oder Geruchsbelästigung aus dem Schließfach darf eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung das Fach öffnen und kontrollieren.

Kündigung durch die Schule

Die Schule hat das Recht, das Schließfach auf Kosten der Mieterin oder des Mieters zu räumen, wenn mögliche Reparaturen nicht bezahlt werden, bei Schäden die kausal durch die Mieterin oder den Mieter verursacht wurden oder das Fach unsachgemäß genutzt wird.

Sonstiges

Zu Beginn des Mietvertrages erfolgt die Einweisung durch die Schule. Das Zahlenschloss wird mit der Kombination „0000“ übergeben.